

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40	FREITAG, DEN 16. NOVEMBER	2007
Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 2007	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)	389
5. 11. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes 2129-33	392
14. 11. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung 302-4	392
–	Druckfehlerberichtigung 791-1	392

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)

Vom 31. Oktober 2007

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 3 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr. Sie endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich einer praktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:

1. Sozialpädagogisches Handeln,
2. Sprache und Kommunikation,
3. Kreative Gestaltung,
4. Bewegung, Spiel, Musik,
5. Naturwissenschaften und Gesundheit,
6. Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Auf der Grundlage von Beurteilungen der Praxisstelle erteilt die Schule Halbjahres-, Jahres- und Vornoten für die praktische Ausbildung.

(2) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(3) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, erworbene Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen setzt die Zeugniskonferenz die Noten der praktischen Ausbildung fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, sind die Gründe in das Protokoll der Zeugniskonferenz aufzunehmen.

§ 6

Probehalbjahr

Die Schülerin oder der Schüler hat das Probehalbjahr bestanden, wenn sie oder er in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und in sämtlichen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Sozialpädagogisches Handeln oder im Fach Sprache und Kommunikation können nur gemäß Absatz 2 ausgeglichen werden, wenn im jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder

ungenügende Leistungen in einem Fach oder mangelhafte Leistungen in der praktischen Ausbildung können nicht ausgeglichen werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem berufspraktischen Teil. Eine mündliche Prüfung kann hinzu treten.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln und Sprache und Kommunikation geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Im berufspraktischen Teil der Prüfung weist der Prüfling nach, dass er berufliche Handlungsabläufe planen, durchführen und evaluieren kann. Dieser Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, in der ein Bildungsangebot in der Praxis dokumentiert wird, und einer Präsentation der Arbeit vor der Prüfungskommission. Für die Präsentation stehen 20 Minuten zur Verfügung.

(4) Die Endnote der praktischen Ausbildung wird gleichgewichtig aus der im berufspraktischen Teil der Prüfung erzielten Note (Prüfungsnote) und der für die praktische Ausbildung erteilten Vornote gebildet.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern und in der praktischen Ausbildung mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat.

§ 10

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 10 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfach-

schule für Sozialpädagogische Assistenz besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Naturwissenschaften und Gesundheit und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt entsprechend § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 4.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 156) außer Kraft.

(2) Auf Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2007 begonnen haben und in das zweite Schuljahr versetzt wurden oder dieses Schuljahr wiederholen, sind die bis zum 31. Juli 2007 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Hamburg, den 31. Oktober 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen
nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Vom 5. November 2007

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 16. September 2007 (HmbGVBl. S. 381) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 am 1. Dezember 2007 in Kraft tritt.

Hamburg, den 5. November 2007.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst
und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
für die Abnahme der Anwaltsprüfung

Vom 14. November 2007

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 64) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 am 27. Februar 2007 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 14. November 2007.

Die Senatskanzlei

Druckfehlerberichtigung

In Anlage 2 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356) muss es statt „Billhomer Brücke“ richtig **„Billhorner Brücke“** heißen.